



Evaluationsatzung für Lehre, Studium, Forschung und administrative Dienstleistungen der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

vom 15.11.2017

Aufgrund von § 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) hat der Senat der Hochschule Kehl am 15.11.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsatzung dient zur Qualitätssicherung in Lehre, Studium, Forschung und im Bereich der administrativen Dienstleistungen. Sie gilt für die gesamte Hochschule Kehl. Die Evaluationsatzung erstreckt sich auf alle Module sowie alle Organisationseinheiten der Hochschule, die hochschulinterne Dienstleistungen für den Dienstbetrieb durchführen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Evaluationen im Sinne dieser Satzung sind Verfahren zur Messung und Bewertung von Leistungen aller Mitglieder, Hochschulangehörigen und Lehrbeauftragten sowie Organisationseinheiten der Hochschule. Es werden Online-Fragebögen verwendet. Die jeweiligen Fragebögen werden im Senat der Hochschule beschlossen mit Ausnahme der Fragebögen für die Lehrevaluation, für die die Studiendekane zuständig sind.

§ 3 Arten der Evaluation

Es werden Lehrevaluationen durchgeführt. Außerdem können folgende weitere Evaluationen bzw. Befragungen durchgeführt werden:

- Studienanfängerbefragung
- Systemevaluation
- Exmatrikulationsbefragung
- Absolventenbefragung
- Alumnibefragung
- Forschungsevaluation
- Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen
- Evaluation der aufnehmenden Einrichtungen

§ 4 Ziele der Evaluation

- (1) Evaluationen stellen eine Erhebung und Bewertung der Qualität der Kern- und Unterstützungsprozesse der Hochschule dar und dienen ihrer Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung.
Darüber hinaus dienen die Ergebnisse der Evaluationen dem Nachweis der studentischen Einschätzung der Qualität der Lehre in den Fakultäten und der gesamten Hochschule sowie dem Nachweis des Umfangs und der Qualität der hochschuleigenen Forschungsaktivitäten bei Evaluationen und Akkreditierungen sowie gegenüber der staatlichen Aufsicht und der Öffentlichkeit.
- (2) Ziel der **Lehreevaluation** ist die Verbesserung der Qualität von Inhalt und Präsentation des Lehrstoffes sowie der vermittelnden Kompetenzen durch:
 - Berücksichtigung der studentischen Rückmeldungen aus der Befragung sowie aus dem durch Diskussion der Befragungsergebnisse induzierten direkten Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden; die Ergebnisse der Evaluation dienen den Lehrenden als Anhaltspunkt im Rahmen ihrer Selbstreflektion und im Hinblick auf eigene Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen, Beratung und Coaching).
 - Information der Studiendekane und Modulbeauftragten bzw. Vertiefungskordinatoren über die studentische Einschätzung der Qualität der einzelnen Lehrveranstaltungen als Grundlage für Gespräche mit den Lehrenden und weiteren Maßnahmen zur Verbesserungen der Lehre.
- (3) Die **Studienanfängerbefragung** dient der Ermittlung von Informationen über die Herkunft der Studierenden, ihre Erwartungen an das Studium und zu dem Prozess ihrer Studienwahl.
- (4) Durch die **Systemevaluation** sollen Informationen zur Einschätzung der Studiensituation an der Hochschule Kehl gewonnen werden.
- (5) Ziel einer **Exmatrikulationsbefragung** ist es mehr über die Gründe für eine Exmatrikulation, die nicht aufgrund eines erfolgreichen Studienabschlusses erfolgt, zu erfahren.
- (6) Ziel der **Absolventenbefragung** ist eine rückblickende Bewertung der im erfolgreich abgeschlossenen Studium erworbenen Qualifikationen, der Zufriedenheit mit dem Studium sowie der Rahmenbedingungen während des Studiums.
- (7) Ziel der Befragung der **Alumni** ist eine rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, der Zufriedenheit mit dem Studium sowie der Rahmenbedingungen während des Studiums vor dem Hintergrund einer Berufstätigkeit bzw. eines Studiums an einer anderen Hochschule.

- (8) Die **Forschungsevaluation** dient der Beurteilung des Umfangs und der Qualität der hochschuleigenen Forschungsaktivitäten und stellt die Grundlage für die Weiterentwicklung des Forschungsprofils der Hochschule dar.
- (9) Die **Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen** wie z.B. Bibliothek veranschaulicht die Entwicklungspotenziale der Hochschule im Hinblick auf administrative Dienstleistungen. Diese Form der Selbsterkenntnis soll der Hochschule dabei helfen, die Effizienz der Abläufe und der Geschäftsprozesse zu steigern.
- (10) Die **Evaluation der aufnehmenden Einrichtungen** wie z.B. Kommunen, Regierungspräsidien, Landratsämter, Behörden des Landes dient der Ermittlung von Informationen über deren Eindruck von fachlicher Qualität und Einsetzbarkeit der Absolventen in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern sowie der Erhebung von Anregungen der Praxis für eine Verbesserung der Qualität des Studiums. Sie dient zugleich als Grundlage für einen regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungs austausch mit der Praxis.

§ 5 Lehrevaluation

- (1) Alle Lehrveranstaltungen der Hochschule Kehl, die mindestens eine Semesterwochenstunde umfassen, werden mindestens einmal im Studienjahr einer Evaluation durch Befragung der Studierenden unterzogen. - Falls ein Lehrender mehrere Gruppen parallel unterrichtet, genügt die Evaluation in einer dieser Gruppen.. Gruppen können eine Lehrevaluation auf Wunsch vornehmen
- (2) Gegenstand der Lehrevaluation sind die Daten zu Konzeption, Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, zu Lernzielen, zum Kompetenzerwerb, zur Art und Weise der Vermittlung des Lehrstoffes, zum Engagement der Lehrperson sowie zur Betreuungssituation und zum Studienaufwand.
- (3) Die Befragung erfolgt online, in der Regel im zweiten Drittel der Vorlesungszeit.
- (4) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden von dem Lehrenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgemeldet, um in der Diskussion mit den Studierenden eine qualitative Aufbereitung der Ergebnisse erreichen zu können.
- (5) Bei weniger als 5 Teilnehmenden an der Beurteilung wird keine Auswertung vorgenommen.
- (6) Die Evaluation erfolgt anonym. Es muss sichergestellt sein, dass kein Zugriff auf die eingegebenen Daten möglich ist, der eine Identifizierung der Beurteilenden erlaubt. Die Daten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (7) Der Lehrende hat Zugriff auf die einzelnen Beurteilungen seiner Veranstaltungen.
- (8) Die Ergebnisse der Evaluationen sind der zuständigen steuernden Stelle unverzüglich zu übermitteln. Die Studiendekane haben das Zugriffsrecht auf die Auswertungser-

gebnisse von allen Lehrveranstaltungen ihrer Fakultät zugeordneten Professoren und Lehrbeauftragten, die Modulbeauftragten bzw. Vertiefungskordinatoren auf die Lehrveranstaltungen ihres jeweiligen Moduls bzw. Vertiefungsbereichs.

In begründeten Fällen können die Studiendekane den Dekan und die Prodekane ihrer Fakultät über die Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen informieren. Falls die Möglichkeiten der Fakultätsvorstände nicht ausreichen, können die Dekane diese Informationen an das Rektorat weiterleiten.

- (9) In aggregierter Form ohne Hinweis auf die Lehrenden sind Auswertungen bzgl. eines gesamten Moduls, eines gesamten Fachbereichs oder auch hinsichtlich der gesamten Hochschule möglich.
Studiendekane, Dekane, Prodekane, Vertiefungskordinatoren, Modulbeauftragte sowie die Mitglieder des Rektorats haben Zugang zu diesen nicht personenbezogenen aggregierten Auswertungen.
- (10) Die Daten über die Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen müssen nach Ablauf von sechs Semestern gelöscht werden. Die in Papier vorhandenen Unterlagen sind nach Ablauf dieser Frist zu vernichten.

§ 6 Studienanfängerbefragung

- (1) Wird eine Studienanfängerbefragung durchgeführt, werden die Daten zur Aufmerksamkeitserzeugung, den Gründen für die Wahl eines Studiums an der Hochschule Kehl, den Erwartungen an ein Studium an der Hochschule Kehl, zur Herkunft, zum Geschlecht, evtl. Migrationshintergrund und evtl. Behinderung erhoben.
- (2) Die Befragung richtet sich an Studierende in ihrem ersten Semester an der Hochschule Kehl.

§ 7 Systemevaluation

- (1) Wird eine Systemevaluation durchgeführt, werden Daten zur Zufriedenheit und den allgemeinen Studienbedingungen (Lehrinhalte, Organisation der Lehre und der Prüfung, Studenumfeld), zu den persönlichen Studienbedingungen (Studienaufwand, Studienpläne, Wohnsituation, familiäre Situation), zur Herkunft, zum Geschlecht, evtl. Migrationshintergrund und evtl. Behinderung erhoben.
- (2) Diese Befragung richtet sich an Studierende im zweiten Studienjahr.

§ 8 Exmatrikulationsbefragung

Wird eine Exmatrikulationsbefragung durchgeführt, werden Daten zu den Motiven für die Studienwahl, den Gründen für die Exmatrikulation, zur Beurteilung der Studienbedingungen und zu den persönlichen Studienbedingungen, zur Herkunft, zum Geschlecht, evtl. Migrationshintergrund und evtl. Behinderung erhoben.

§ 9 Absolventenbefragung

- (1) Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt, werden Daten zur rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre, zur Studienqualität, zur Zufriedenheit mit dem Studium, zur Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, zu dem bzw. den Studienfächer, Geschlecht, evtl. Migrationshintergrund, evtl. Behinderung sowie zum geplanten Berufseinstieg bzw. weiteren Studienabsichten erhoben.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 ist eine Befragung zur Stellensituation der Absolventinnen und Absolventen durchzuführen
- (3) Die Befragungen erfolgen im Anschluss an die mündliche Bachelor-Verteidigung.

§ 10 Alumni-Befragung

Wird eine Alumni-Befragung durchgeführt, werden Daten zur rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre, zur Studienqualität, zur Zufriedenheit mit dem Studium, zur Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, zu allgemeinen demographischen Daten, zur aktuellen beruflichen Situation, zu Berufsintegration und Berufsverbleib sowie zu Absichten und Zielen von Weiterqualifikationen erhoben.

§ 11 Forschungsevaluation

- (1) Die Forschungsevaluation erfasst vor allem die Darstellung und die Bewertung der Aktivität im Bereich der Forschung.
- (2) Alle Forschungsaktivitäten werden durch das Kehler Institut für angewandte Forschung unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien eigenständig evaluiert und in einem zusammenfassenden Bericht dokumentiert. Dieser Bericht bietet die Grundlage für die Bewertung des Entwicklungspotenzials im Bereich der Forschung.

§ 12 Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen

- (1) Die Evaluation der Verwaltung und zentralen Einrichtungen hat insbesondere die Darstellung und Bewertung der Qualität von administrativen Dienstleistungen zum Ziel. Als administrative Dienstleistungen sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die der Unterstützung von Studium, Lehre, Weiterbildung und Forschung dienen.
- (2) Da es bei dieser Art der Evaluation ausschließlich um Prozessoptimierung geht, werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Evaluation der Verwaltung und zentralen Einrichtungen hat so zu erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf die Tätigkeiten einzelner Personen möglich sind.
- (3) Über den Inhalt des vom Senat zu beschließenden Fragebogens sowie über den Realisierungszeitpunkt ist der Personalrat der Hochschule mit angemessenem zeitlichen Vorlauf zu informieren.
- (4) Für die regelmäßige Durchführung und Auswertung der Evaluation ist die Hochschulleitung verantwortlich.

§ 13 Evaluation durch die aufnehmenden Einrichtungen

- (1) Werden aufnehmende Einrichtungen befragt, werden Daten zur Zufriedenheit der aufnehmenden Einrichtungen bezüglich fachlicher Qualität und Einsetzbarkeit der Absolventinnen und Absolventen erhoben.
Des Weiteren werden auch Anregungen zur Verbesserung des Studiums in Hinblick auf diese Kriterien erhoben-
- (2) Die nähere Ausgestaltung dieser Befragung, ihre Durchführung und Auswertung obliegt der Hochschulleitung.

§ 14 Veröffentlichung von Ergebnissen

- (1) Aggregierte Evaluationsergebnisse können für alle Evaluationsarten veröffentlicht werden, wenn keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.
- (2) Im Sinne eines transparenten Qualitätsentwicklungsprozesses an der Hochschule werden Evaluationsergebnisse unter Berücksichtigung von Absatz 1 regelmäßig hochschulöffentlich kommuniziert.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die bei den Evaluationen erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zum Zweck der Evaluation und Qualitätssicherung nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies unerlässlich ist.
- (2) Im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung sind alle Daten, einschl. personenbezogener Daten, so frühzeitig zu anonymisieren, wie es die Zwecke der Evaluation und Qualitätssicherung zulassen. Eine Verarbeitung oder Nutzung erhobener Daten für andere Zwecke als die der Evaluation und Qualitätssicherung und den daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.
- (3) Die Evaluation der Forschungsaktivitäten beinhaltet die Erhebung personenbezogener Daten der jeweiligen Forschenden. Der Forschungsbericht enthält Angaben zu den Publikations- und Forschungsaktivitäten der Hochschulmitglieder.
- (4) Alle Personen, die Zugang zu personenbezogenen Informationen haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Erhebungsdaten und Auswertungen sind bei computergestützten Verfahren nach sechs Semestern zu löschen.
- (6) Aggregierte Berichte können bis zu 10 Jahren gespeichert werden.
- (7) Die Löschung der Daten überwacht der Datenschutzbeauftragte.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2014 außer Kraft.

Kehl, den 20.11.2017


Prof. Paul Witt
Rektor

Aushang vom 20. Nov. 2017
bis - 8. Dez. 2017/
zuständig: Kehl